

A N F R A G E von Markus Bischoff (AL, Zürich) und Manuel Sahli (AL, Winterthur)
betreffend Regierungsräte als Geschädigte in Strafverfahren

Gemäss einem Bericht des Onlineportals «Republik» vom 20. April 2018 soll der Sicherheitsdirektor anlässlich des Besuchs des Fussballspiels des FC Winterthur am 13. Mai 2017 Opfer einer Straftat geworden sein. Offenbar soll ein Täter dem Sicherheitsdirektor ein Bier über den Kopf geleert haben. Hierauf habe der Sicherheitsdirektor Anzeige wegen Tätlichkeit und Sachbeschädigung erstattet. Die chemische Reinigung seines verschmutzten Anzuges soll ca. 30 Franken gekostet haben. Vorerst soll die Stadtpolizei Winterthur und hernach die Kantonspolizei in dieser Sache ermittelt haben. Ebenso soll ein Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion im Zuge der Ermittlungen Fotografien von mutmasslichen Tätern anlässlich eines Spiels des FC Winterthur erstellt haben.

Dieser angebliche Vorfall löst generelle Fragen auf. Gemäss § 21 Abs. 2 lit. a Polizeiorganisationsgesetz (POG) i.V. § 7 Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.1 und LS 551.101) untersucht die Stadtpolizei Winterthur auf dem Gebiet der Stadt Winterthur Antragsdelikte, ausser diese seien schwerwiegender Natur. Einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung werden explizit der Stadtpolizei zugewiesen (§ 7 Vo POG). Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantonspolizei und nicht die Stadtpolizei hier ermittelt hat. Ebenso ist es schwer verständlich, dass die Kantonspolizei untersucht, wenn ihr oberster politischer Vorgesetzter direkt von einem Strafverfahren betroffen ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass zuerst die Stadtpolizei Winterthur und hernach die Kantonspolizei die genannte Strafanzeige untersucht hat? Weshalb erfolgte der Wechsel von der Stadtpolizei Winterthur zur Kantonspolizei? Erachtet der Regierungsrat es mit § 21 Abs. 2 lit. a POG vereinbar, dass die Kantonspolizei in dieser Sache von zwei Antragsdelikten (Tätlichkeit und Sachbeschädigung) ermittelt hat? Wenn ja, weshalb? Erachtet der Regierungsrat das vorliegende Delikt als schwerwiegenden Fall im Sinne von § 21 Abs. 2 lit. a POG?
2. Gibt es interne Regeln, welche Polizei (Stadtpolizei Zürich, Stadtpolizei Winterthur oder Kantonspolizei) ermittelt, wenn Regierungsräte als Geschädigte und/oder Privatkläger in einem Strafverfahren auftreten? Geht der Regierungsrat davon aus, dass die Kantonspolizei unabhängig und unvoreingenommen ermitteln kann, wenn ein Regierungsrat und damit die vorgesetzte Behörde Opfer einer Straftat geworden ist? Wenn ja, weshalb? Ist der Regierungsrat der Auffassung, wenn gar der direkte Vorgesetzte oder die direkte Vorgesetzte der Kantonspolizei - der Direktor oder die Direktorin der Sicherheitsdirektion - betroffen sei, dieselben Regeln gelten wie für übrige Regierungsräte oder Regierungsrätinnen oder bestünde hier in jedem Fall der Verdacht einer Befangenheit? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Trifft es zu, dass im vorliegenden Fall ein Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion Fotografien von mutmasslichen Tätern erstellt hat und diese Fotografien hernach den Ermittlungsbehörden übergeben worden sind? Wenn nein, was trifft zu? Wenn ja, wer hat ihm diesen Auftrag erteilt? Hat dieser Mitarbeiter diese Ermittlungen im dienstlichen Rahmen oder in der Freizeit getätigt?

Markus Bischoff
Manuel Sahli